LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5779
zu Drucksache 18/5535
16. 03. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
– Drucksache 18/5535 –

Steigende Flächeninanspruchnahme – Nachhaltigkeitsziel verfehlt

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5535 –** vom 23. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung und Verkehr hat massive negative Auswirkungen auf die Umwelt. Versiegelte Flächen schaden Böden, begünstigen Hochwasser und führen zum Schwund der Artenvielfalt. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Rechnet man die Vorgaben um auf das Flächenland Rheinland-Pfalz, dürften noch rund 1,6 Hektar am Tag verbaut werden (Quelle: SWR- Versiegelung – hier kann Rheinland-Pfalz beim Bauen Boden gut machen – 28.Oktober 2021, 4:00 Uhr https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/flaechenverbrauch-boden-100.html).
Allerdings beträgt die Flächenneuinanspruchnahmen im Jahr 2020 4,67 Hektar pro Tag. Damit ist das Nachhaltigkeitsziel weit verfehlt.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viel Fläche wurde in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2018 versiegelt (absolut in Hektar/Jahr)?
2. Wie viel Fläche wurde in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2018 entsiegelt (absolut in Hektar/Jahr)?
3. Mit welchen Maßnahmen versucht die Landesregierung die aktuelle Flächenversiegelung im Siedlungsbereich zu begrenzen?
4. Mit welchen Maßnahmen versucht die Landesregierung die aktuelle Flächenversiegelung im Verkehr zu begrenzen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg von den angefragten Maßnahmen Frage 3 und 4?
6. Welche Förderprogramme des Landes unterstützen gezielt eine nachhaltige Bauleitplanung bzw. ein nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement?
7. Welche Zielvorgaben müssen, nach Einschätzung der Landesregierung, im Sektor der Flächenneuinanspruchnahme eingehalten werden, um zwischen den Jahren 2035 und 2040 klimaneutral zu werden?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 20. März 2023

18/5779
16-03-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

16. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
betr. „Steigende Flächeninanspruchnahme – Nachhaltigkeitsziel verfehlt"
- Drucksache 18/5535 -

Vorbemerkung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Flächenneuinanspruchnahme und der Versiegelung zu unterscheiden ist.

In der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage wird auf Daten zum täglichen Flächenverbrauch im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie und daraus abgeleiteten Mengenzielen für Rheinland-Pfalz abgestellt. Die Flächenneuinanspruchnahme entspricht der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Demnach ist der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche" maßgeblich für die Analyse der Entwicklung der Flächenneuinanspruchnahme. Die Flächenneuinanspruchnahme leitet sich aus der Erhebung der tatsächlichen Nutzung der Vermessung ab.

Die Fragen der Kleinen Anfrage stellen dagegen auf Daten zur Versiegelung und Entsiegelung und somit nur zum Teil auf die Siedlungs- und Verkehrsflächen ab. Dazu ist anzumerken, dass der Versiegelungsgrad der Siedlungs- und Verkehrsflächen erheblich schwankt. In urbanen, hochverdichteten Räumen kann die Versiegelung über

90 Prozent[1] betragen, während bundesweit der Versiegelungsgrad der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei etwa 45 Prozent[2] liegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Statistische Daten liegen lediglich zur Flächenneuinanspruchnahme vor, jedoch nicht zur Ver- oder Entsiegelung von Flächen. Ferner wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu Frage 3:

Die Neuinanspruchnahme von Flächen im Siedlungsbereich wird durch die Planung der Kommunen über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Bauleitplänen bzw. den Beschluss von Satzungen bestimmt. Die Landesregierung kann grundsätzlich mittels landes- und raumplanerischer Instrumente, lenkender Förderprogramme sowie über Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung Einfluss auf den Umfang der Flächenneuinanspruchnahme und damit einhergehenden Flächenversiegelungen nehmen.

Mittels der in den Regionalplänen festgelegten Schwellenwerte wird die Neuinanspruchnahme von Flächen zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung und damit von Siedlungs- und Verkehrsflächen begrenzt. Das Maß der Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen ergibt sich dabei aus dem Bedarf, der sich aus der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) herleitet. Dem Bedarf werden die bestehenden Innen- und Außenpotentiale entgegengestellt. Zur Feststellung der Potentiale wird den rheinland-pfälzischen Kommunen die internetbasierte Anwendung Raum+Monitor vom Ministerium des Innern und für Sport kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht durch eine

[1] Umweltbundesamt (2021), Abschlussbericht: Bessere Nutzung von Entsiegelungspotenzialen zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und zur Klimaanpassung, in Texte 141/2021.
[2] Umweltbundesamt (2023), Bebauung und Versiegelung, https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/bodenbelastungen/bebauung-versiegelung.

systematische Kartierung unter anderem auch eine sinnvolle Steuerung der Nachnutzung von Innenpotentialen.

Als eine Maßnahme zur nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung wird die Steigerung des Kostenbewusstseins der Kommunalverwaltungen für Baulanderschließungen eingeschätzt. Seit 2015 wird das Anwendungstool „Folgekostenrechner Rheinland-Pfalz", das vom Ministerium der Finanzen und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung entwickelt wurde, den rheinland-pfälzischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Kommunen können mit diesem Tool nicht nur verschiedene Varianten der Baulandentwicklung prüfen, sondern auch die jeweiligen Folgekosten ermitteln. Gegenüber der üblichen städtebaulichen Kalkulation wird die Einnahmen- und Ausgabensituation umfassender betrachtet und neben den unmittelbaren Planungs- und Baukosten auch die mittel- bis langfristigen Kosten der sozialen und technischen Infrastruktur unter Berücksichtigung der individuellen demografischen Entwicklung analysiert. Auch Innenentwicklungsmaßnahmen können so prioritär verglichen werden.

Zu Frage 4:

Im Bereich der Bundes-, Landes und Kreisstraßen sind die erforderlichen Maßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, durch gesetzliche Vorgaben, Normen und Richtlinien vorgeschrieben und werden nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden von den jeweils zuständigen regionalen Dienststellen des Landesbetriebes Mobilität in die Genehmigungsplanungen eingearbeitet.

Die Naturschutzbehörden sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zur Baurechtsbeschaffung eingebunden. Die abschließende Entscheidung obliegt der Planfeststellungsbehörde.

Zu Frage 5:

Die Schwellenwerte begrenzen die Flächenneuinanspruchnahme entsprechend dem ermittelten Bedarf. Es ist davon auszugehen, dass diese Begrenzung auch die Versiegelung von Flächen begrenzt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der § 13b Baugesetzbuch in seinem Geltungszeitraum zu einer besonderen Dynamik der Flächenneuinanspruchnahme geführt hat.

Der Folgekostenrechner wurde im Zeitraum 2012 bis 2015 entwickelt, nachdem ein Modell- und Praxistest bereits erfolgreich verlief. Die Nutzung des Folgekostenrechners erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Nutzungserhebungen des Tools nicht möglich. Daher liegen keine Daten zum Nutzungsverhalten der Kommunen vor.

Da der Folgekostenrechner als ein zielführendes Instrument zur Sensibilisierung der planungsverantwortlichen Kommunalverwaltungen über die Gesichtspunkte der Kostentransparenz angesehen wird, ist eine Neuauflage des Folgenkostenrechners beabsichtigt.

Zu Frage 6:

Die Beachtung der Belange einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gesicherten Planungshoheit. Gleichwohl unterstützt das Land die Gemeinden bei dieser Herausforderung durch die Förderung ausgewählter Vorhaben und Modellprojekte. Exemplarisch wird hier auf die laufende Förderinitiative „Gut Wohnen in der Region!“ des Ministeriums der Finanzen hingewiesen, in deren Rahmen die Aktivierung von benötigten Flächen für bezahlbaren Mietwohnungsbau in wachsenden Gemeinden explizit als Innenentwicklungsvorhaben umgesetzt wird.

Mit dem neuen Förderprogramm KIPKI „Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation“ sind u. a. Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung und Begrünungsmaßnahmen förderfähig.

Mit der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und des Bodenschutzes“ sind Anreize für eine verstärkte Wiedernutzung von innerorts brachliegenden Flächen u. a. durch die Sanierung von Altlasten gesetzt.

Landentwicklung und ländliche Bodenordnung mit ihrem Flächenmanagement leisten zudem wertvolle Beiträge zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme im ländlichen Raum. Die Flurbereinigung dient als ganzheitliches Instrument, um eine integrierte ländliche Entwicklung zu betreiben, gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern und Landnutzungskonflikte zu lösen. Mit diesem Instrument können verschiedene Landnutzungen kombiniert, gemeinsam realisiert und somit zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme beigetragen werden. Darüber hinaus können Flächen für Ökokonten und Flächenpools arrondiert und die Etablierung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen gefördert werden. Die Landesregierung setzt auch in Zukunft einen Schwerpunkt auf das Instrument der ländlichen Bodenordnung zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und stellt hierfür Fördermittel zur Verfügung.

Zu Frage 7:

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes aus dem Jahr 2019 gibt eine Flächenneuinanspruchnahme „von unter einem Hektar“ pro Tag bereits ab dem Jahr 2030 vor. Für 2050 ist gemäß Koalitionsvertrag eine Flächenkreislaufwirtschaft, also ein „netto Null-Verbrauch“ vorgesehen. Beide Ziele tragen zum Klimaschutz bei.

Michael Ebling